

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 15

Dienstag, 21. März 2017

Ausgabe 3a/2017

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest
Festlegung Beobachtungsgebiet Lohsa im Landkreis Görlitz

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Öffentliche Bekanntmachungen

17.März 2017

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i.d.F.v. 18. Juli 2016 (BGBl. 1. S. 1666), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.d.F.v. 29. Juni 2016 (BGBl. 1 S. 1564) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.d.F.v. 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest Nachweis von hochpathogenem HSN8 Virus bei Wildvögeln

Festlegung Beobachtungsgebiet Lohsa im Landkreis Görlitz

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

I.

Das blau umrandete und nachstehend beschriebene Gebiet gemäß der als Anlage beigefügten Karte wird bis auf Widerruf als Beobachtungsgebiet „Lohsa im Landkreis Görlitz“ festgelegt.

Beobachtungsgebiet

Landkreisgrenze Bautzen/ Brandenburg entlang > Gemeindegrenze Gablenz > Gemeindegrenze Weißwasser > Gemeindegrenze Boxberg > B 156 > Grundwasserableiter Richtung Kringelsdorf > K 8472 Richtung Dürrbach > Dürbacher Straße > S 121 bis Landkreisgrenze >Landkreisgrenze Bautzen.

II. Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet:

II.1

Sämtliches Geflügel¹ ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten;

II.2

Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen gehaltene Vögel² nicht verbracht werden.

II.3

Gehaltene Vögel² dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden;

II.4

Federwild' darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des LÜVA GR gejagt werden;

II.5

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen;

III. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II. bis 111.5. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 17. März 2017 als bekannt gegeben.

V. Begründung:

V.1. Aktuell

Bei einem am 28.02.2017 am Speicherbecken Lohsa in der Gemeinde Lohsa im Landkreis Bautzen tot aufgefundenen, zur Untersuchung eingesandten Seeadler wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel mit Befund vom 10.03.2017 amtlich festgestellt.

Das einzurichtende Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf Teile des Landkreises Görlitz.

V.2.

Auszug aus der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 13. Februar 2017:

„ *Einschätzung der Situation*

Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten (hier in der chronologischen Folge ihrer Meldung: Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien, Montenegro, Slowakische Republik, Italien, Irland, Tschechische Republik, Slowenien, Spanien, Portugal, Mazedonien, Belgien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln sowie Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (69) ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.

WILD VÖGEL

Während HPAIV H5N8 im Geschehen 2014/2015 nur vereinzelt bei gesund erscheinenden Wildvögeln (drei Stockenten, eine Krickente und eine Möwe) gefunden wurde, kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z.B. Bussarden, Seeadlern und Möwen, zu einer Häufung von Todesfällen. Bisher sind in Deutschland 47 verschiedene Vogelarten betroffen, darunter Arten aus den Vogelgruppen Tauchenten, Taucher, Möwen, Schwäne, vereinzelt Gründelenten (Stockente), Gänse, Greifvögel und auch aasfressende Singvogelarten (z.B. Krähen). Aufgrund von HPAIV H5-Funden auch bei gesunden Wasservögeln oder in deren Kot, ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können ohne zu erkranken oder zu verenden. Es ist davon auszugehen, dass die Epidemie unter wilden Wasservogelarten weiterhin fortbesteht, bei der anhand der Tatfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar ist.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, Schwäne, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen (insbesondere Grünland, Maisstoppel sowie Wintersaaten von Raps und Getreide), auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

Bei anhaltendem Frost ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln im Binnenland und in Südeuropa kommen ... "

Die unter Ziffer II. angeordneten Schutzmaßnahmen basieren auf § 56 GeflPestSchV.

Die klassische Geflügelpest, Aviäre Influenza, ist eine sich schnell ausbreitende, verlustreiche Erkrankung, die durch ein Virus hervorgerufen wird. Sie ist eine Seuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes.

Das Virus ist in der Wildvogelpopulation weit verbreitet. Möglicherweise handelt es sich um eine HPAIV H5N8 Epidemie bei Wildvögeln in Eurasien. Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte." lässt eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu.

Der rege Tierverkehr und die hohe Empfänglichkeit der Geflügelbestände gegenüber der Krankheit in Verbindung mit den großen wirtschaftlichen Schäden erfordern bei Seuchenausbruch ein schnelles Handeln in der Bekämpfung. Durch die angeordneten Maßnahmen wird die Gefahr einer Verschleppung des Erregers vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Bei Seuchenverdacht sind umgehend alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Krankheit sofort wirksam bekämpft werden kann. Eine Ausbreitung des Erregers ist mit allen notwendigen Maßnahmen zu verhindern. Der Erreger der klassischen Geflügelpest kann sowohl durch direkten Kontakt der Tiere oder mittelbar durch Vektoren (z.B. Menschen) und Vehikel (Futter, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Verpackungsmaterial u.a.) übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern bzw. einzudämmen.

Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, um eine mögliche Verschleppung des Ansteckungstoffes oder die Entstehung eines Seuchengeschehens wirksam zu verhindern, sind die Tierdichte in der hiesigen Region sowie die Eigenschaften des Erregers, insbesondere die Möglichkeit, sich durch Tierpassagen zu vollpathogenen Influenzaviren zu verändern, sowie die Interessen der Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Durch die angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche verhindert und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung ausgeschlossen werden.

Die hier gemäß §§ 55, 56, 62 GeflPestSchV getroffenen Anordnungen sind nicht nur zwingend erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da auf Grund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Maßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über die Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer Verhinderung der Entstehung dieser gefährlichen Seuche der Vorrang gegeben werden. Das Interesse der betroffene Geflügelhalter muss trotz der ihnen gegenüber bestehenden Härten zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Tierseuche. Futter, Einstreu und Dung sind Träger des Ansteckungsstoffes oder können es zumindest sein. Da die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebene Schutzfunktion ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit darstellen als private wirtschaftliche Belange, ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anzuordnen. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt hier das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können; dieses Interesse ist hier höher zu bewerten als das Interesse, bis zum Abschluss einer evtl. rechtlichen Überprüfung dieser Allgemeinverfügung diese nicht befolgen zu müssen.

Auf Grund der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie angemessen.

Im Übrigen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch aus Gründen der Effektivität der Gesamtmaßnahme erforderlich.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09105 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

gez. i.V. Dr. med. et. Ralph Schönfelder
Amtstierarzt
Leiter des LÜVA GR
Leiter des Operativen Stabes Tierseuchen

Anlage 1: Karte

Hinweise:

1. Jeder, der in dem in Punkt 1. genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA GR anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA GR anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

2. Gemäß § 37 TierGesG hat eine mögliche Anfechtung o. g. Anordnungen kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

Anlage

